

Infoblatt 3

Anzeige gemäß § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

- für gewerbliche Sammler, Beförderer, Händler und Makler von **nicht** gefährlichen Abfällen
- Anzeige ist vor Aufnahme der Tätigkeit ihres Betriebes der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen (Untere Abfallbehörde des Landratamtes Unstrut – Hainich - Kreis)
- anzeigepflichtige Unternehmen sind zum Bsp: Abbruchunternehmer, Schrottsammler, Ent-rümpfungsfirmen, Containerdienste, Handwerker, Abfallhändler, Abfallmakler...etc.

Hinweis:

Die Anzeigepflicht gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen, die **nicht mehr als 20 t nicht gefährlichen Abfall im Jahr sammeln und transportieren**, gemäß § 7 Abs. 9 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV).

Jedoch muss eine Anzeige gemäß § 53 KrWG erfolgen, wenn unregelmäßig mehr als 2 t gefährliche Abfälle im Jahr gesammelt und transportiert werden.

Die Anzeige bzw. Änderungsanzeige erfolgen unter dem Link:

<https://eaev-formulare.de/intelliform/forms/AbfAEV/AbfAEV/index>

- auf dieser Internetseite gelangen Sie direkt zu den Online-Formularen
- der Antrag hat über das Formblatt Anzeige nach § 53 KrWG zu erfolgen
- dieser ist Online auszufüllen
- eine automatische Weiterleitung an die zuständige Behörde erfolgt

benötigte Unterlagen:

- **Gewerbeanmeldung**
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Original)
- **Führungszeugnis** (Originale)
 - für Betriebsinhaber,
 - Geschäftsführer,
 - für Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche Personen
- **ggf. Nachweise für die Fachkunde**
 - der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen
- ggf. einen **Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister** (soweit ein Eintrag erfolgt ist)

Hinweis:

Die Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden. Halten Sie diese in Form einer **PDF-Datei** mit einer maximalen Dateigröße von 2 MB bereit. Alle Unterlagen bzw. Auszüge dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Sammler und Beförderer von Abfällen haben in ihren Fahrzeugen bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie bzw. bei einer elektronischen Anzeige einen Ausdruck der von der Behörde bestätigte Erlaubnis mitzuführen, laut § 13 AbfAEV. Ebenfalls haben an Fahrzeugen, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt vorne und hinten deutlich sichtbar je eine rückstrahlende weiße Warntafel (A-Schild) aufzubringen, gemäß § 55 KrWG.

Für die Bestätigung der Anzeige wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Sollten sich wesentliche Angaben der Anzeige ändern, besteht die Pflicht einer Änderungsanzeige, gemäß § 7 Absatz 7 Satz 1 AbfAEV. Hinweis hierzu erfolgt für den Anzeigenden, unter Punkt 10.3 der Bestätigung des Einganges der vollständigen Anzeige (Seite 4). Für die Bestätigung der Änderungsanzeige wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.